



Amtsgericht Gladbeck

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der C. A. G. A. A. A. mbH, vertr. d. d. Gf.,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Frank Dohrmann,
Essener Straße 89, 46236 Bottrop,

gegen

Frau I. *Lehrer und Schüler in der Schule und im Unterricht*

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte & Partner PartGmbH,

hat das Amtsgericht Gladbeck
am 10.12.2025
durch den Richter am Amtsgericht Jung
beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch der Beklagten vom 25.10.2025 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

GRÜNDE

Das Ablehnungsgesuch hat keine Aussicht auf Erfolg.

Die Beklagte hat den Ablehnungsgrund nicht glaubhaft gemacht, § 44 Abs. 2 S. 1 ZPO.

Weiter hat sie ihr Ablehnungsrecht verwirkt, da sie trotz Kenntnis eines vermeintlichen Ablehnungsgrunds in sachbezogener Weise vor dem von ihr abgelehnten Richter in Form von einer Vielzahl von schriftlichen Stellungnahmen sowie durch den Klageabweisungsantrag in der mündlichen Verhandlung am 16.01.2025 agiert hat, § 43 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde statthaft. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Gladbeck, Schützenstraße 21, 45964 Gladbeck, oder dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Gladbeck oder dem Landgericht Essen eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Jung